



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06145**
Datum: 18.09.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.53701/58110220
Verfasser: Fb Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	12.10.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.10.2023	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.10.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.10.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 26.10.2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 26.10.2022.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

I. Anlass und Ziele der Satzungsänderung

Der Stadt Halle (Saale) obliegt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) die Abfallentsorgungspflicht im Sinne des § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Entsprechend § 2 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) der Stadt Halle (Saale) betreibt die Stadt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 6 Abs. 1 AbfG LSA erhebt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf der Grundlage von Satzungen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) Gebühren zur Refinanzierung der anfallenden Kosten. Das KAG regelt die Leistungsbeziehungen zwischen der Beseitigungspflichtigen (Stadt) und den Nutzern (Gebührendzahler bzw. Bürger).

Zur Ermittlung der Gebührensätze werden Gebührenkalkulationen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt, vgl. § 5 Abs. 2 KAG-LSA. Dabei werden die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die potentiellen Benutzer nach Maßgabe der in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstäbe verteilt, wobei die voraussichtlichen Kosten sowie der voraussichtliche Umfang der Benutzung oder Leistung angesetzt werden.

Grundsätzlich wurden in der Stadt Halle (Saale) bislang die Abfallgebühren in einem Rhythmus aller zwei Jahre mittels einer Gebührevorkalkulation (Abfallgebührenkalkulation – AbfK) neu berechnet und sind demzufolge turnusmäßig im Stadtrat beschlossen worden. Für das Jahr 2023 wurde erstmals für ein Jahr kalkuliert. Der aktuelle Abrechnungszeitraum läuft mit dem 31.12.2023 aus. Somit ist die Abfallgebührensatzung für den kommenden Kalkulationszeitraum zu kalkulieren und zu verabschieden.

Die Kalkulation erfolgt erneut für ein Jahr.

Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Entgeltkalkulationen basieren auf den Analysen der Entwicklung der Kostenarten in den beauftragten Unternehmen in den letzten Jahren sowie der aktuellen Vorschau bis zum Jahresende 2023.

Im Ergebnis wurde die Abfallgebührenkalkulation, auf der die Gebührensätze beruhen, für das Jahr 2024 aufgestellt. Dies gilt für die preisrechtsrelevanten Entgeltkalkulationen der beauftragten Unternehmen wie auch die darauf aufbauende Abfallgebührenkalkulation.

II. Wesentliche Änderungen in der AbfGS und der Abfallgebührenkalkulation

1. Anpassung an Gesetzesänderungen

Die Gebührenkalkulation 2024 betreffend sind gegenüber der Gebührenkalkulation 2023 keine Änderungen eingetreten.

2. Gebührenstruktur und Gebührentatbestände

2a. Veränderung von Gebührenstrukturen

Gegenüber der Abfallgebührensatzung 2023 haben sich keine strukturellen Sachverhalte geändert.

2b. Veränderung von Gebührentatbeständen

Gegenüber der Abfallgebührensatzung 2023 sind keine Gebührentatbestände entfallen.

3. Wesentliche Prämissen der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2024

Die Abfallgebührenkalkulation wird für das Jahr 2024 aufgestellt. Dazu werden zunächst entsprechend der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien (Periodenprinzip etc.) jahresweise die voraussichtlich anfallenden Kosten und Mengen geplant. Die Abfallgebührenkalkulation dient der vollständigen Refinanzierung der in der öffentlichen Abfallentsorgung für Haushalte und Gewerbe der Stadt Halle (Saale) entstehenden Kosten aus der Erbringung eigener Leistungen des Fachbereichs Umwelt und aus der Erbringung durch Dritte.

Die bisherige Aufteilung der Abfallgebühren bei Wohngrundstücken in eine Personengebühr, eine Restmüllgebühr und zusätzliche Sondergebühren für „über das normale Maß hinausgehende Entsorgungsleistungen“ wird beibehalten. Diese Gebührensystematik schafft im Gegensatz zu einer Einheitsgebühr positive Anreize zur Abfallvermeidung und -trennung und zwar zum einen über die Wahl des Restmüllbehältervolumens sowie des Entsorgungsrhythmus und zum anderen über die Entscheidung zur Eigenkompostierung bzw. für die Biotonne.

Aufgrund der leicht steigenden Einwohneranzahl von durchschnittlich 239.365 EW im Kalkulationszeitraum 2023 auf nunmehr 242.688 EW verteilen sich die Kosten auf eine leicht gestiegene Personenanzahl.

Zudem wirkt die anteilige in der Personengebühr auszugleichende Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2021/2022 in Höhe von 91.903,76 EUR kostenerhöhend und aus der anteiligen Restmüllgebühr erfolgt die Berücksichtigung von 365.577,97 EUR kostenmindernd. Beide Ansätze entsprechen dem vollen Ansatz der tatsächlichen Kostenüber- und Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2021/2022. Diese Vorgehensweise entspricht den erläuterten Regelungen zum Über- und Unterdeckungsausgleich nach KAG-LSA.

Für die beiden wesentlichen Fraktionen Restmüll und Biomüll sind konstante Aufkommen dargestellt.

Für die Kalkulation der Abfallgebühren wurde die Entgeltkalkulationen der beauftragten Unternehmen als Grundlage gewählt, wobei bei der Übernahme die Rundung auf zwei Nachkommastellen erfolgte.

4. Grundlegende Entwicklung der Gebühren

4.1. Entwicklung der Personengebühren

Die Personengebühren betragen im vorgelegten Kalkulationszeitraum 2024:

- bei berücksichtigter Eigenkompostierung 28,32 EUR p. P./a (bisher: 30,00 EUR p. P./a),
- bei Nutzung der Biotonne (BT) 37,32 EUR p. P./a (bisher 38,88 EUR p. P./a),

4.2. Entwicklung der Restmüllgebühren

Die Personengebühren am Beispiel der 14-täglichen Abfuhr betragen im vorgelegten Kalkulationszeitraum 2024:

- MGB 60 Liter 45,12 EUR/a (bisher 45,00 EUR/a)
- MGB 120 Liter 89,76 EUR/a (bisher 98,76 EUR/a)
- MGB 240 Liter 172,08 EUR/a (bisher 168,24 EUR/a)
- MGB 770 Liter 523,92 EUR/a (bisher 500,40EUR/a)
- MGB 1.100 Liter 753,00 EUR/a (bisher 709,32 EUR/a)

Bei der Restmüllgebühr wird unter Berücksichtigung der Kostenrealität in der Entsorgungslogistik die leicht degressive Staffelung nach der Behältergröße beibehalten. Die Anwendung einer Degression bei der Festlegung der Gebührensätze ist besonders verursachungsgerecht und kommunalabgabenrechtlich zulässig, soweit bei zunehmender Leistungsmenge eine Kostendegression vorliegt (§ 5 Abs. 3a KAG-LSA). In Bezug auf die Restmüllgebühr besteht eine nachgewiesene Kostendegression. Die Datenbasis zur Hinterlegung der Kostendegression wird kontinuierlich erweitert.

Der Trend des leicht steigenden jährlich zu entleerenden Restmüllbehältervolumens setzt sich in Analogie zur leicht steigenden Einwohnerentwicklung fort. Das hat zur Folge, dass sich die absolut gestiegenen Kosten für die Restmüllentsorgung auf ein größeres Behältervolumen verteilen.

5. Grundlegende Entwicklung der Kosten

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe in der Durchführung der operativen Leistung der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) und der RAB Halle GmbH (RAB) als beauftragten Dritten i. S. d. KrWG. Sowohl die HWS als auch die RAB sind mit Dienstleistungsverträgen in die öffentliche Abfallentsorgung eingebunden. In beiden Verträgen sind neben den Prinzipien der Zusammenarbeit auch die konkreten Aufgaben und Leistungsumfänge bei der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung geregelt.

Gemäß den Festlegungen der Dienstleistungsverträge erfolgt die Vergütung der von den beauftragten Gesellschaften zu erbringenden Leistungen auf der Basis von Selbstkostenfestpreisen. Beide Unternehmen legen dazu jeweils der Stadt – analog zum gewählten Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren – entsprechende Kalkulationen als Selbstkostenkalkulationen vor.

5.1. Entwicklung der Selbstkosten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Auf Basis des Dienstleistungsvertrages mit der Stadt Halle (Saale) erstellt die HWS die Selbstkostenkalkulationen für den relevanten Zeitraum, lässt diese extern durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begutachten und übergibt diese anschließend für die Erstellung der Abfallgebührenkalkulation an den Fachbereich Umwelt. Die HWS erbringt insbesondere Leistungen der Einsammlung und Entgegennahme der überlassungspflichtigen Abfälle (Restmüll etc.).

Für den Kalkulationszeitraum 2024 ergeben sich Kostensteigerungen von ca. 214 TEUR (netto) gegenüber dem Vorjahreszeitraum, welche im Wesentlichen durch die nachfolgenden Sachverhalte charakterisiert sind.

Die von der HWS übermittelten LSP-Kosten (Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) unterliegen einem inflationsbedingten Zuwachs, der sich mit den langjährig zu beobachtenden Steigerungsraten deckt. So sind beispielsweise die Personalaufwendungen durch den hohen Tarifanstieg in die Entgeltkalkulation eingeflossen. Durch kostensenkende Maßnahmen konnte dem entgegengewirkt werden, so dass der Mehraufwand auf ca. 87 TEUR gebremst werden konnte.

Im Wesentlichen kennzeichnen die Entsorgungskosten und die Vermarktungserlöse jedoch einen Auftrieb von ca. 127 TEUR. Zum einen haben sich die Entsorgungskosten für die Stoffströme, die nicht Rest- und Sperrmüll betreffen, um ca. 49 TEUR verteuert und zum anderen sind die Vermarktungserlöse um 79 TEUR geringer. Diese Werte ergeben sich aus Ausschreibungen und Marktabfragen der HWS, welche sie je nach Mengenumfang und Werthaltigkeit von den Verwertern erhält.

5.2. Entwicklung der Selbstkosten der RAB Halle GmbH sowie der Verwertungs-/Beseitigungskosten und der Vermarktungserlöse

Auf Basis des Dienstleistungsvertrages mit der Stadt Halle (Saale) erstellt die RAB die Selbstkostenkalkulationen für den relevanten Zeitraum, lässt diese extern durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begutachten und übergibt diese anschließend für die Erstellung der Abfallgebührenkalkulation an den Fachbereich Umwelt. Die RAB erbringt insbesondere Leistungen der Behandlung des Rest- und Sperrmülls.

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die Vermarktung für andere Abfallarten findet über gesonderte Verträge mit HWS und RAB statt.

Für den Kalkulationszeitraum 2024 ergeben sich Kostensteigerungen von ca. 194 TEUR (netto) gegenüber dem Vorjahreszeitraum, welche im Wesentlichen durch die nachfolgenden Sachverhalte bestimmt sind. Zum einen unterliegen nahezu alle Kosten der RAB einem inflationsbedingten Zuwachs. Dies betrifft beispielsweise die Personalaufwendungen mit einem erneuten Tarifanstieg sowie die Kosten für Reparaturmaterial und Fremdinstandhaltungen. Weitere wesentliche Zuwächse sind der RAB bei den Versicherungs- und Transportkosten zu den Endverwertungsanlagen entstanden.

5.3. Entwicklung der Kosten des Fachbereiches Umwelt

Für den vorliegenden Kalkulationszeitraum 2024 ergeben sich Kostensteigerungen von ca. 72 TEUR gegenüber dem Vorjahreszeitraum, welche im Wesentlichen durch die Kostensteigerungen durch die Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes bestimmt sind.

5.4. Abgrenzung von nicht ansatzfähigen Kosten

Anfallende, aber gebühreseitig nicht ansatzfähige Kosten entstehen beispielsweise für das Mahnwesen und für den privatrechtlichen Anteil der Mitbenutzung der PPK-Entsorgung (insbesondere durch die Mitnutzung durch die dualen Systeme). Für diese beiden Leistungen wurden die anteiligen Kosten analog der Systematik für die Entgeltkalkulationen ermittelt, jedoch nicht im Rahmen der vorliegenden Gebührenkalkulation angesetzt.

Dazu ist neben den separaten gutachterlichen Stellungnahmen für die Entgeltkalkulationen der HWS und der RAB eine weitere Abstimmung der daraus ermittelten Entgelte der Dienstleister sowie anderer Kosten- und Erlöspositionen mit der Gebührenkalkulation bei einem Wirtschaftsprüfer beauftragt. Des Weiteren werden das integrierte Datenmodell der AbfG-Kalkulation für Kostenherkunft und Kostenverteilung und die transparenten Verknüpfungen zwischen den Kostenkalkulationen und der AbfG-Kalkulation analysiert. Damit wird die Nachvollziehbarkeit des Datenflusses von der Kostenentstehung über die Kostenverteilung zur Kostenverrechnung/Refinanzierung erläutert sowie eine Plausibilisierung der Gebührenbilanz (Summe ansatzfähiger Plan-Gesamtkosten zu Summe refinanzierbarer Plan-Erlöse aus allen Gebährentatbeständen) vorgenommen.

Ein weiteres Beispiel für die Abgrenzung von nicht ansatzfähigen Kosten sind Leistungen für Sponsoring. Der einmalige Aufwand der kürzlich im Stadtrat zugestimmten Annahme einer Sponsoringvereinbarung für das Jahr 2023 mit der HWS in Höhe von 3.501,50 EUR zur Anschaffung von Mehrwegwindeln im Rahmen des Abfallvermeidungskonzepts (PSP-Element 1.53701 – Abfallentsorgung) sind weder in der Entgeltkalkulation der HWS noch in der Gebührenkalkulation der Stadt berücksichtigt. In der HWS werden Spenden, Sponsoring und ähnliche Sachverhalte prinzipiell als außerordentlicher Aufwand angesehen. Zum einen sind sie somit separat gebucht sowie abgegrenzt dargestellt. Zum anderen ist damit grundlegend ausgeschlossen, dass diese Aufwendungen in den Entgelten der Leistungen der HWS eingepreist werden, da diese außerordentlichen Aufwendungen kein Kostenbestandteil der Preise sind. Vielmehr werden sie prinzipiell gegen das Jahresergebnis der Gesellschaft gestellt. Die erläuterte Abgrenzung des Sponsorings ist zugleich die

Begründung, dass die Abfallgebühren nicht unter dem Einfluss dieser Aufwendung stehen kann, da bereits in der Kalkulationsgrundlage (Entgelt der HWS) dieser Sachverhalt ausgeschlossen ist.

5.5. Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Die Stadt erstellt aufgrund der kommunalabgabenrechtlichen Regelungen im KAG neben der Gebührenvorkalkulation auch entsprechende Gebührennachkalkulationen. § 5 Abs. 2 lit. b KAG-LSA stellt zum sog. Über- und Unterdeckungsausgleich folgendes klar:

„Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.“

Der Gesetzeswortlaut sieht eine zwingende Ausgleichspflicht für Überdeckungen ohne Ermessensspielraum vor. Daraus folgt, dass Kostenüberdeckungen notwendigerweise innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auszugleichen sind, Kostenunterdeckungen können innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Im Kalkulationszeitraum 2024 kommen neben den periodengerecht geplanten Kosten und Erlösen entsprechend der Abschnitte 5.1 bis 5.4 die in Abschnitt 3 der Beschlussvorlage benannten und ansatzfähigen Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren hinzu. Betrachtet man die Gesamtkosten der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Halle (Saale), so wirken sich diese Verrechnungen aus Vorperioden insgesamt kostenmindernd aus.

Aus Sicht des Gebührenhaushalts findet sich eine Übersicht aller wesentlichen Kosten- und Erlöspositionen einerseits („kommunale Mittelverwendung“) und aller Einnahmepositionen („kommunale Mittelherkunft“) im Kalkulationszeitraum 2024 andererseits im nachfolgenden Abschnitt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Abfallgebühren sind kostendeckend kalkuliert worden und stellen somit überwiegend einen Durchlaufposten im Haushalt der Stadt Halle (Saale) dar. Entsorgungsaufgaben der Stadt, die sich aus der Abfallwirtschaftssatzung ergeben, sind vollständig mit einem Gebührentatbestand unterlegt. Eine Belastung des städtischen Haushalts in Form einer Zuführung weiterer finanzieller Mittel zur Aufwandsdeckung tritt damit nicht ein.

Zur Verdeutlichung wurde eine ‚Gebührenbilanz‘ aufgestellt, welche zum einen die vorgenannten Sachverhalte in tabellarischer Form zusammenfasst und zum anderen die Ausgeglichenheit zwischen kommunaler Mittelherkunft und kommunaler Mittelverwendung darstellt.

Kalkulierte Jahreskosten Abfall	2024	
	netto (€)	brutto (€)
1. LSP-Kalkulationen		
+ Selbstkosten HWS	14.055.856,27	16.726.468,96
+ Selbstkosten RAB	7.031.043,60	8.366.941,88
+ Entsorgungskosten	161.381,06	192.043,46
- Vermarktungserlöse	-1.383.323,88	-1.383.323,88
Summe LSP-Kalkulation	19.864.957,05	23.902.130,43
2. Kosten FB Umwelt		
+ zurechenbare Personalkosten		463.829,48
+ Gemeinkosten		92.765,90
+ Kosten für Öffentlichkeitsarbeit		20.000,00
Summe Kosten FB Umwelt		576.595,38
3. nicht ansatzfähiger Aufwand		
- Mahnwesen	-19.278,00	-22.940,82
Summe nicht ansatzfähiger Aufwand	-19.278,00	-22.940,82
4. nicht gebührenfähige Kosten DSD-Anteil PPK		
- Selbstkosten HWS	-911.004,76	-1.084.095,66
+ Vermarktungserlöse	509.995,62	606.894,79
Summe nicht gebührenfähige Kosten	-401.009,14	-477.200,88
Gesamtkosten Abfall 2024 (brutto)		23.978.584,11

Kalkulierte Abfallgebühren	2024
	brutto (€)
1. Personengebühr	
+ Personengebühr ohne Eigenkompostierung (mit Biotonne)	8.421.144,74
+ Personengebühr mit Eigenkompostierung (ohne Biotonne)	484.536,37
Summe Personengebühr	8.905.681,11
2. Restmüllgebühren	
+ Restmüllgebühren	13.089.388,34
+ Restmüllgebühren für Unterflurbehälter	239.436,67
Summe Restmüllgebühr	13.328.825,00
3. zusätzliche Gebühreneinnahmen FB Umwelt	
<i>+ Einnahmen Personengebühr</i>	
gebührenpfl. Sperrmüll (Termingebühr)	225.000,00
gebührenpfl. Altholz	0,00
gebührenpfl. Kunststoffabfälle >1m³	0,00
gebührenpfl. Bauabfälle	50,00
gebührenpfl. Schadstoffe	2.000,00
gebührenpfl. Grünabfälle/Wurzelholz	50,00
gebührenpfl. Altreifen	0,00
gebührenpfl. Grünschnittsäcke	9.500,00
gebührenpfl. Biotonnen	3.300,00
gebührenpfl. Papiertonnen	750,00
<i>+ Einnahmen Restmüllgebühr</i>	
Restmüllsäcke	62.500,00
Einzelentsorgung Restmüllbehälter	27.000,00
<i>+ Einnahmen Einzelgebühren</i>	
Einnahmen Einzelgebühren	1.140.253,80
Summe zusätzliche Gebühreneinnahmen	1.470.403,80
Gesamteinnahmen Gebühren 2024	23.704.909,91
4. Kostenüber-/ unterdeckung Vorperiode	
- Kostenunterdeckung Personengebühr	-91.903,76
+ Kostenüberdeckung Restmüllgebühr	365.577,96
Summe Kostenüber-/ unterdeckung	273.674,20
Gebührenbedarf 2024 (brutto)	23.978.584,11

IV. Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses, die die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien tangieren und verändernd Einfluss auf familiäre Lebenskontexte nehmen könnten, sind nicht erkennbar.

V. Klimawirkung

Die Klimawirkungsprüfung zu dieser Beschlussvorlage hat ergeben, dass der Beschluss keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz und Klimawirkung hat.

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung
- Erläuterung der Kalkulation
- Nachweis der Kostendegression